Ich Ulrich Neubeuander Stefan Hüser.
Burger zu Füssingen, Bekenn vnd thun kund mengklichem
mit diesem Brief, Als dann Ich den edlen Vesten, Fürsichtigen, Ersamen, vnd Wysen Herren, Landvogt
Jacob Hürnerwadel, vnd Herren Zunftmeister Georg
Hüningen, Beid der Rath zu Schaffhausen, vnd
gantzer Eydgnoschafft vnd vnserer Gnedigen Herren,
Schultheiss, Burgermeister, Rath vnd Burger
gemeiner Statt Schaffhausen, als minen
gnedigen Herren, Stetig all Vnd
jeder zu allen vnd yeden Zeiten, die nächst dem
Hoff, dem Ich von gemelter Statt zu Lehen
gehören hab nächgelassen, Zethuen schuldig sein
bin, Habe mich Ich mit demselben nächsten
Fründlichen angenommen, gethan vnd vergleichen Zu gelt
angeschlagen, Staublichen Vnd tusendt
zweyhundert zwölff zwey gülden, fünfzehenzig schilling,
Vnd Sechzig Heller, dasselbig baar Zuvergnügen
mit vermögen, Habe mich Ich mit diser fründtschafft ge-
than vnd gütlichen Zugelassen, Ich Jährlichen
mit sechs gülden Vier schilling dritz Hallen, Zu Martini
Vnd hab darumb Ich der verschribung, Ihm vnd all
sinen Erben vnd Nachkommen, Ein vnderpfand, Nämlich
Vsslen, zwölf behausdtlichen zuzuwenden, vnd zu eigen
handen, wie dann der Ehrnuest vnd Fürnach am alten
Statthalter, Johann vnd Eduard, der alten vnd jetzen
Obristen vnd zeugmeisteren, Obristen, am alten
Landtag Statt vnd Landvogtey sein soll, Ihm vnverzüglich
ervolgen lassen, vnd ausfertigen Brief vnd Lediq zu-
handen vnd Zuhänden gaben, Ich meinen Herren Burg-
meister, Jonannen der selbigen, vnd allen seinen

genüsst vermögt, vnd bezahlt sind, ehe der Pfandt
anzuhängen verwahrung Costen vnd Schaden, Von dem
allem vnd jeden, so meine Erben vnd Erbnehmen
Kommen, des obgeschriebenen Pfandtschatz, auch sonsten
all vnser Haab vnd gueter, so mir zu gehören,
leiden, stehen, sitzen, vnd stehen werden, dem
Ich mich allermass Erben, allen vnd jeden
Inhaltsbrieffen, Gnaden vnd Freyheiten die Stattrechten
sein kunden, oder Fueg vnd Recht nutzen mögen
Inmassen allerding verzeihen vnd begeben, Sonder
Ehrsam Richt mit seinem Insigel ewiglich, stet vnd
unverbrüchlich zu halten, Des zu Urkhundt
gueten Gezeugen ehrn Vesten gestrengen
Tychstatt angelobt vnd Versprochen, Sonnder
mehrmehr nicht hier zu Setzen, Sondern zu halten,
vnd stehten soll, Im Fall ewiglich wehrung,
doch mit der vorbehaltung, dass Ich Wilgemelten
Verkhaufer oder mein Erben vnd Nachkommen, die
Erstmelten 3000 gülden Rein, stellung thun
sollen, Jedesmahls Zinss vom widergelösten Pfandt
meistens Jahrlangen den Pfandt als obsteht, oder
allen seinen Nachkommenden Vrgichten vnd
anhaltenden Inhabern dises Briefs inmassen
vnd Kauffen vnd abzulösen mögen, Gleichwie, wann
ewiglich Jahr, vnd Zu ewigen Heil vnd Seligkeit
Sammenthafft magnifi Fürsten zu gülden ab
lösen, sampt dem Zinss dasselben Jahr vnd
anzahl gefallen aufgefallen andern Verfallenen
Pfandten Burgzahen Diensten Costen vnd

Schaden doch ehrnam ein sichere Losung thun wollen
wie die zu Ehrnal Zinsmanungen abkünden vnd
Volgendes darauff selben genaden von Zinsfuess
weg ungen absteht Natschue ohne einige Inhalt
vnd vngenehmes, Vnd des alles zu wahrem
Urkhundt Hab Ich Hochgemelten Verkhaufern,
sonders Pflegs vnd amts gebrechen vnd vnordten,
den Edlen Vesten Jüngkhern Ehrnfest zu
Thum Dienst Jüngkhern zu Rüssingen das Er
sein Insigel zu endter Rügung dises Briefs, Jer
üst trückhe doch Fürs vnd seinen Erben ausz seinen
Dienst herrlichkeit ohne nachtheil vnd schaden den
gehorn den Vierten Novembris Im Ein hundert
Sechs Vnd Vierzig Jahr.

Landtsteur

Hans von Deß Bübelins Erb 1224.
25ß. Jerlich mit. 9 ℔. 4ß 3 ₰ Zuer-
gnitten. stoßt an Hrn Bodmans Erb
1224. sind die 25ß Ehrschatz.

T [illegible] g.

Jetzo 1740. Conrad Düm.
Erst.

A I 1101

116 [illegible] 1604